

 Kanton Zug**Wald****Waldfeststellung angrenzend an eine Bauzone**

|                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| Bauvorhaben     | Tangente Zug / Baar                   |
| Gesuchstellerin | Kanton Zug                            |
| Gemeinde        | Baar                                  |
| Standort        | Margelbach (Koord. 683'230 / 226'620) |
| Grundstück Nrn. | 774 und 3778                          |
| DI 20601/18     |                                       |

**Die Direktion des Innern,**

gestützt auf Art. 10 Abs 1 und 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01), sowie auf § 2, § 5 und § 29 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1),

**verfügt:**

1. Die Waldfeststellungsverfügung vom 17. Februar 2006 betreffend Festsetzung der Waldgrenze in der Gemeinde Baar wird bezüglich der Waldgrenze im Gebiet Margelbach Inwil zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 geändert. Im Übrigen bleibt die Waldfeststellungsverfügung vom 17. Februar 2006 weiterhin gültig.
2. Die Waldgrenze im Gebiet Margelbach Inwil zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 wird neu gemäss Plan Waldfeststellung Margelbach Inwil vom 17. Juni 2011 festgesetzt.
3. Die festgestellte Waldgrenze ist nach Rechtskraft dieser Waldfeststellungsverfügung in den Grundbuchplänen und der Bodenbedeckungskarte nachzuführen.
4. Nach Rechtskraft dieser Waldfeststellungsverfügung ist die festgestellte Waldgrenze durch die Gemeinde Baar in die Bauzonenpläne einzutragen.
5. Die Waldfeststellungsverfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

8. Mitteilung an:

Einschreiben R:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

A-Post:

- [REDACTED]

Interne Post:

- Vermessungsamt
- Kantonsforstamt
- Revierförster Walter Stauffacher, Kantonsforstamt Zug, Ägeristrasse 56, 6300 Zug

Zug, 30. August 2011

Direktion des Innern

Die Direktionsvorsteherin:

*M. Weichelt-Picard*

Manuela Weichelt-Picard  
Regierungsrätin

Beilage:

- Plan Waldfeststellung Margelbach Inwil vom 17. Juni 2011

Versand: - 1. SEP. 2011

**Sachverhalt:**

1. Mit Verfügung vom 17. Februar 2006 hat die Direktion des Innern in der Gemeinde Baar in denjenigen Bereichen, wo Bauzonen an Wald grenzen - mit Ausnahme der Waldbestockung entlang der Lorze in den Gebieten Lättich / Schutzengel - die Waldgrenzen festgesetzt. Dabei wurde auch die statische Waldlinie angrenzend an Bauzonen im Gebiet Margelbach Inwil zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 festgesetzt (vgl. Plan Nr. 8 vom August 2004, rot markierte Fläche).

2. Das Planungsunternehmen [REDACTED] hat im Auftrag des Tiefbauamtes des Kantons Zug das Kantonsforstamt mit Schreiben vom 3. Mai 2011 aufgefordert, im Rahmen der Projektierungsarbeiten zur Tangente Zug / Baar die Waldränder im Projektperimeter zu prüfen und falls notwendig, neu festzulegen.

Bei der anschliessenden Überprüfung im Gelände durch das Kantonsforstamt vom 12. Mai 2011 wurde festgestellt, dass grundsätzlich alle betroffenen Waldränder in der Bodenbedeckungskarte richtig eingezeichnet sind.

Einzig im Gebiet Margelbach auf GS Nr. 774 der Gemeinde Baar (Koordinate 683'220 / 226'630) weicht der Waldeintrag in der Bodenbedeckungskarte offensichtlich von den Verhältnissen im Gelände ab.

Die Überprüfung früherer Karteneinträge, insbesondere der Bestandeskarten von 1971 und 1990 ergaben, dass der unterste Bachabschnitt auf der rechten Bachseite des Margelbaches nie mit Bäumen und Sträuchern bestockt war. Auch die entsprechenden Orthofotos aus den Jahren 2001 und 2007 zeigen keine Bestockung auf diesem Bachabschnitt, wobei Kronenprojektionen und der Schattenwurf der Bäume auf der linken Bachseite zu berücksichtigen sind.

3. Da der festgesetzte Waldrand am Margelbach zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621, dargestellt in der Bodenbedeckungskarte nicht den Verhältnissen im Gelände entspricht, hat das Kantonsforstamt den Waldrand am 7. Juni 2011 im Gelände abgesteckt und durch den Grundbuchgeometer vermessen lassen.

In der Folge wurde der Situationsplan vom 17. Juni 2011 erstellt, in welchem die korrekte Waldlinie zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 eingezeichnet wurde.

4. Von der Waldfeststellung betroffen sind zwei Grundeigentümerschaften. [REDACTED]

[REDACTED] Beide wurden über das Waldfeststellungsverfahren orientiert und erklären sich mit der Korrektur einverstanden.

### Erwägungen:

1. Nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Gemäss § 29 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosser Waldabgrenzungen handelt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Abgrenzung des Waldes von einer Bauzone in der Gemeinde Baar. Angesichts der damit verbundenen grossen Tragweite handelt es sich dabei nicht um eine blosser Waldabgrenzung, sondern vielmehr um eine ordentliche Waldfeststellung im Sinne von § 29 Bst. a EG Waldgesetz. Zuständig für den vorliegenden Entscheid ist somit die Direktion des Innern.

3. Gemäss § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: a) Fläche: 800 m<sup>2</sup>; b) Breite: 12 m; c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre. Die Fläche und Breite einer Bestockung werden nach § 1 Abs. 4 EG Waldgesetz unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen. Deshalb verläuft die Waldgrenze in der Regel zwei bis vier Meter ausserhalb der Stammfüsse.

Der unterste Abschnitt auf der rechten Seite des Margelbaches auf der Höhe Inwil ist und war nie mit Bäumen oder Sträuchern bestockt. Die Fläche zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 gemäss Plan Waldfeststellung Margelbach Inwil vom 17. Juni 2011 gilt deshalb nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.

4. Nach § 29 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (BGS 162.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes Wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.

Mit Verfügung vom 17. Februar 2006 wurde unter anderem die Waldlinie im Gebiet Margelbach Inwil zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 festgesetzt. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, entspricht die Waldlinie in diesem Gebiet nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Dies ist ein wichtiger Grund um die Verfügung vom 17. Februar 2006 betreffend diese Waldlinie zu ändern. Gründe die dagegen sprechen liegen keine vor, zumal der Sachverhalt eindeutig ist und die betroffenen Grundeigentümerschaften mit der Korrektur einverstanden sind.

Im Übrigen bleibt die Waldfeststellungsverfügung vom 17. Februar 2006 weiterhin gültig.

5. Nach Art. 12 Waldverordnung hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

Die als "Nichtwald" beurteilte Fläche liegt auf GS Nr. 774 und mit einem sehr kleinen Anteil auf GS Nr. 3778 der Gemeinde Baar. Die Waldgrenze im Gebiet Margelbach Inwil zwischen den Koordinaten 683'211 / 226'633 und 683'228 / 226'621 wird neu gemäss Plan Waldfeststellung Margelbach Inwil vom 17. Juni 2011 festgesetzt. Der Plan Waldfeststellung Margelbach Inwil vom 17. Juni 2011 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

6. Nach § 24 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, sowie dessen übrigen Behörden im Sinne von § 2 dieses Gesetzes keine Kosten.

Das Verfahren wurde durch das Kantonsforstamt eingeleitet und in dessen Interesse durchgeführt. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                |                                                              |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Kanton Zug<br>Amtliche Vermessung                                                                                                                                                                                                                                                                              | Situationsplan | 1:1000                                                       | Gemeinde Baar |
| Unterstrichene Grundstücke sind noch nicht rechtskräftig<br>Abstandslinien sind kein Bestandteil der amtlichen Vermessung.<br>Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.<br>Auskunft erteilt die Gemeinde.<br>Legende: <a href="http://www.cadastre.ch/legende">www.cadastre.ch/legende</a> |                | Geozug Ingenieure AG<br>Obermühle 8<br>6340 Baar, 17.06.2011 |               |



### Waldfeststellung Margelbach Inwil

- Waldlinie bestehend
- Waldlinie gelöscht
- Waldlinie neu

